

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 1 a –Mühlenstraße- 1. Änderung**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1.

Auf Grundlage des vorliegenden Bebauungskonzeptes für den Bereich der öffentlichen Fläche Waldstraße / Pappelstraße wird das erforderliche Bauleitverfahren durchgeführt.

2.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 1 a –Mühlenstraße- 1. Änderung für den Bereich Waldstraße / Pappelstraße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

### **Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 1 a –Mühlenstraße- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 10.10.2017 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 10.10.2017 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 1 a –Mühlenstraße- 1. Änderung vom 10.10.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Issum, im Bereich Waldstraße und Pappelstraße. Es umfasst die Flurstücke 152 u. 610 (jeweils teilweise) in der Flur 24, Gemarkung Issum. Die Größe beträgt insgesamt ca. 3.000 m².

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche für Wohnbebauung.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 10.10.2017 beschlossene Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen zu diesem Zweck in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 05.04.2018 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111 und 112, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter [www.issum.de/Rathaus/Bekanntmachungen](http://www.issum.de/Rathaus/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, die nachstehend abgedruckt sind.

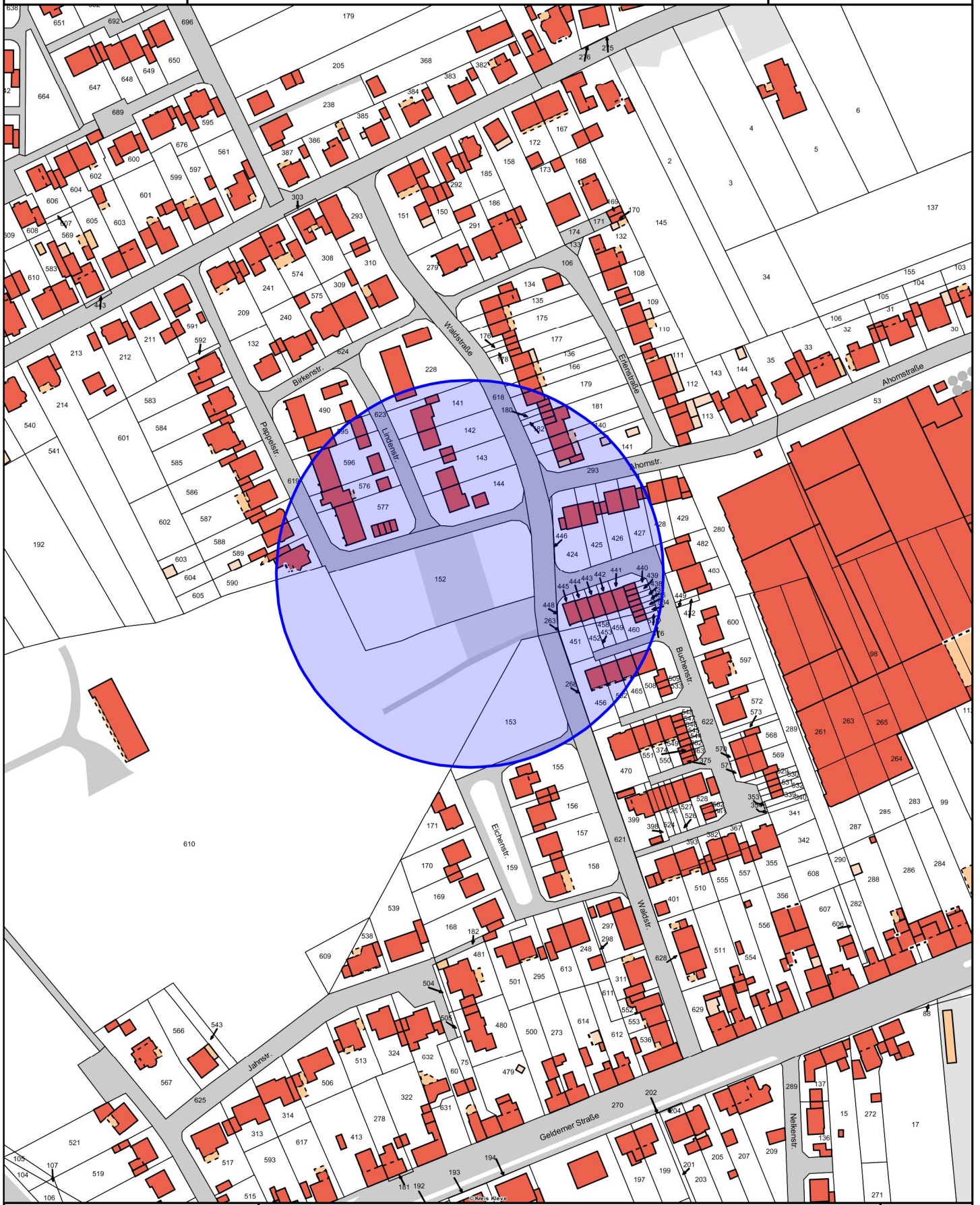
Issum, 14.02.2018

Gemeinde Issum  
Der Bürgermeister

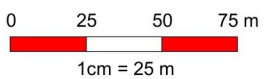
Brüx

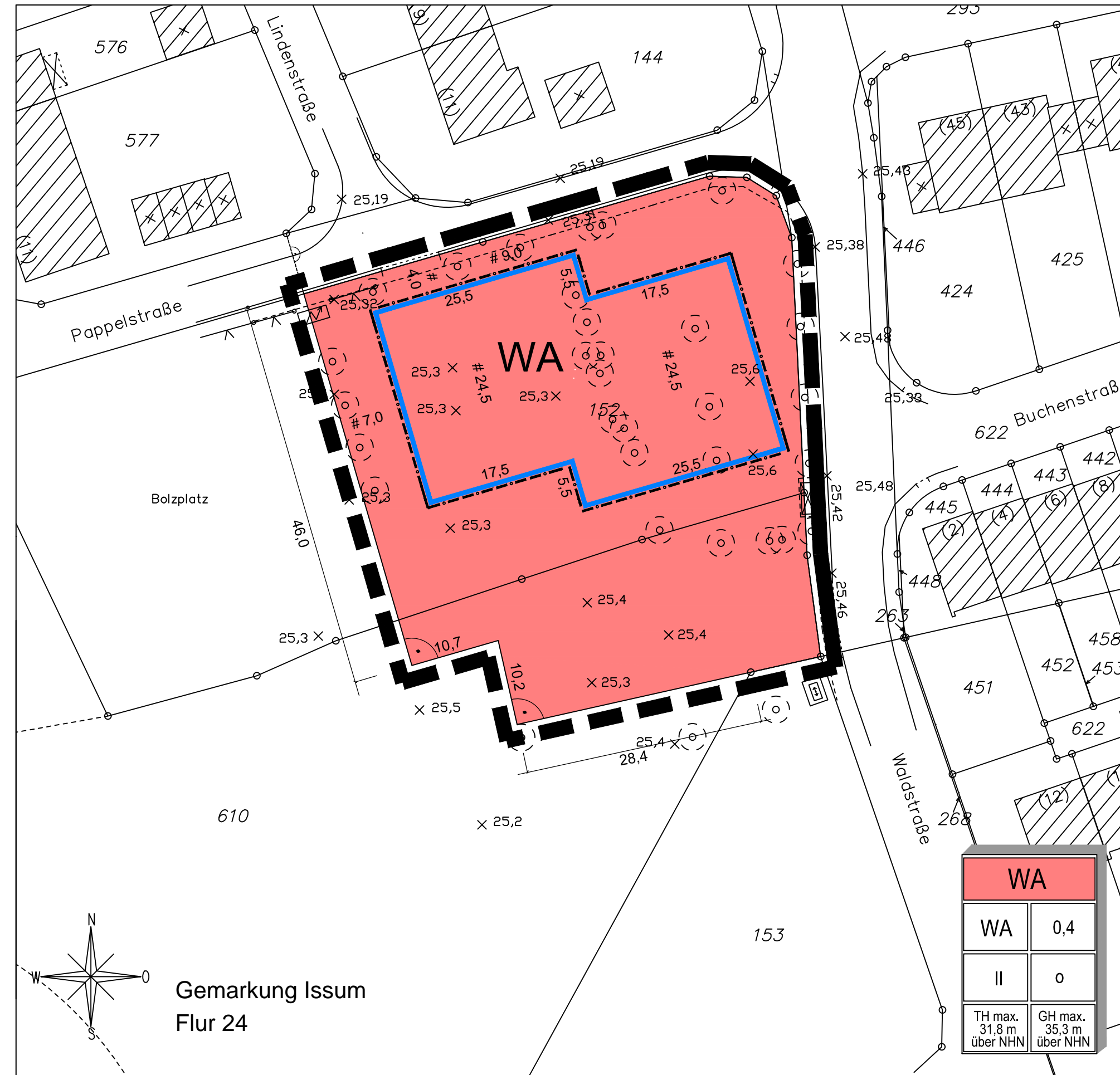
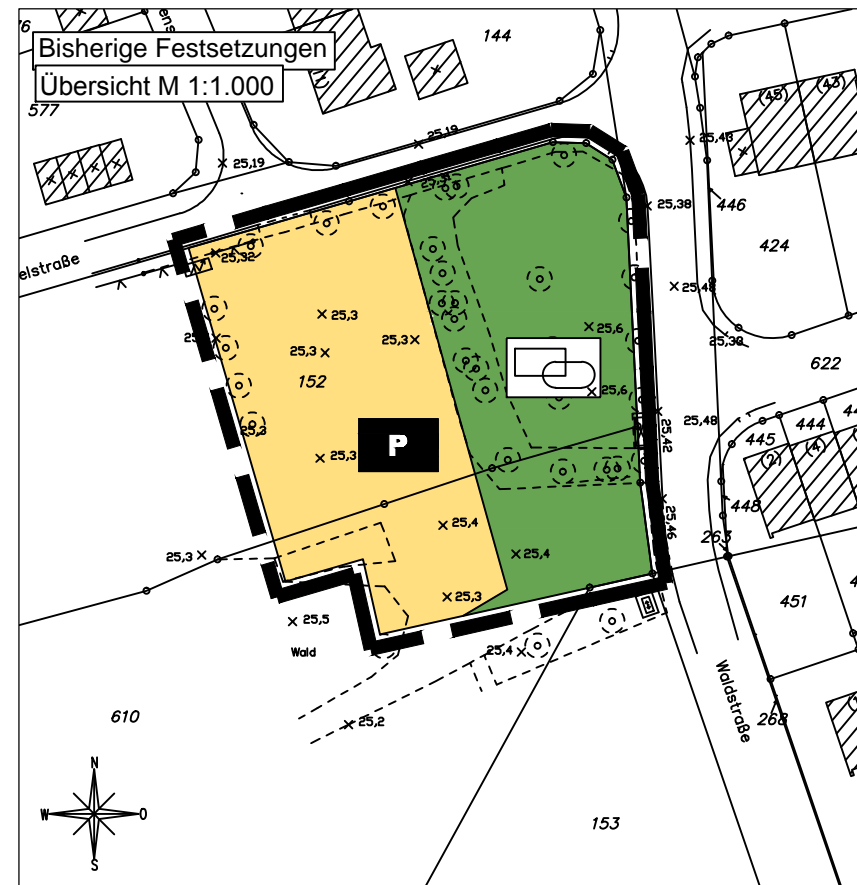


Datum: 07.02.2018



Maßstab 1 : 2.500





## Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 GH max. Gebäudehöhe über NHN als Höchstmaß  
 TH max. Traufhöhe über NHN als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkfläche

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:

Kleinspielfelder

## Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Issum oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Tel. 02801/776290, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
- Es gibt zwar keine konkreten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel. Deren Existenz kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmitteldienst zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
- Unter dem gesamten Plangebiet kann in Zukunft Bergbau umgehen (Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB). Gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen bei der Erstellung der Gebäude sind zu berücksichtigen.
- Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

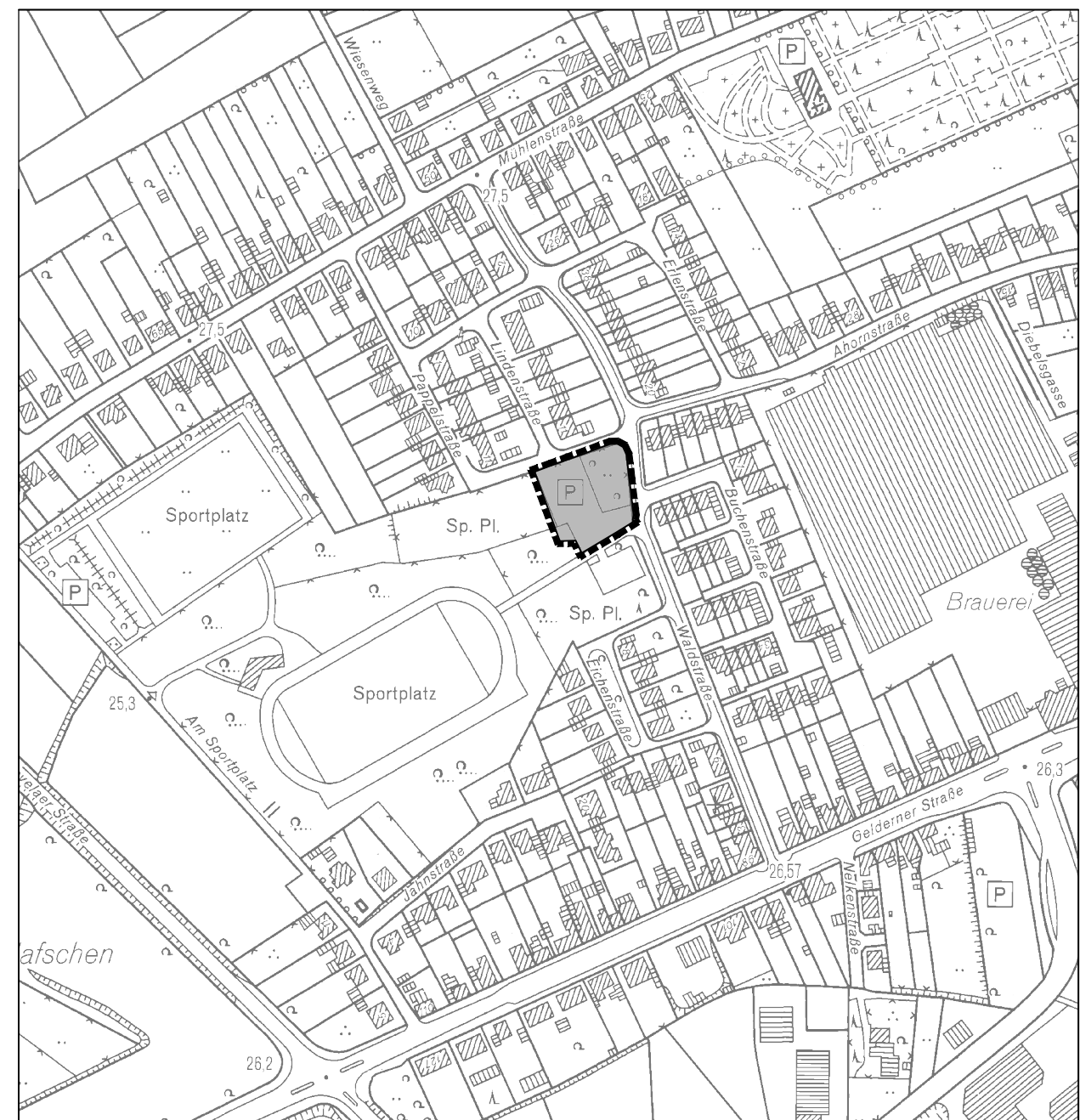
## Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

## Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

- Gebäude lt. Kataster
- Bestehende Flurstücksgrenze
- Bestehende Flurstücksnummer
- Höhenlage ü. NHN (in m)
- Baum (Bestand)



## Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Im Allgemeinen Wohngebiet sind zulässig:
    - Wohngebäude,
    - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
    - Ausnahmsweise zulässig sind:
      - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
      - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
      - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
      - Anlagen für Verwaltungen
    - Nicht zulässig sind:
      - Gartenbaubetriebe und
      - Tankstellen
  - Gebäudehöhenfestsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
    - Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die maximal zulässigen Gebäudehöhen durch Schornsteine und Empfangsanlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden können.
    - Weitere Überschreitungen der zulässigen Trauf- und Firsthöhen sind für Fahrschächte und Treppenhäuser zulässig. Dabei darf die Traufhöhe um maximal 2,0 m überschritten werden.

## Verfahrensvermerke

Die Planunterlage mit Stand vom ..... und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen § 1 PlanZV 90.

....., den .....

.....  
 ÖbVI

Der Rat der Gemeinde Issum hat am ..... den Beschluss zur Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Issum, den .....

.....  
 Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... bekanntgemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... erfolgt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... frühzeitig beteiligt.

Issum, den .....

.....  
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am ..... den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am ..... bekanntgemacht und erfolgte vom ..... bis einschließlich .....

Issum, den .....

.....  
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am ..... die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. §§ 7, 41 GO NRW wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst.

Issum, den .....

.....  
 Bürgermeister

Den Maßgaben der Verfügung ist der Rat der Gemeinde Issum am ..... durch Beschluss beigetreten.

Issum, den .....

.....  
 Bürgermeister

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am ..... Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Issum, den .....

.....  
 Bürgermeister

Gemarkung Issum  
 Flur 24

WA	
WA	0,4
II	0
TH max. 31,8 m über NHN	GH max. 35,3 m über NHN

## Gemeinde Issum

### Bebauungsplan Nr. 1 a "Mühlenstraße" - 1. Änderung

### Gemarkung Issum, Flur 24

Bearbeitet: **Hardt/Bertram** Stand: **8. Februar 2018**

M 1:500

**StadtUmBau**  
 Ingenieurgesellschaft mbH

Basilikastraße 10  
 D - 47623 Krefeld  
 Tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
 Fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
 www.stadtbau-gmbh.de

**GEMEINDE ISSUM**  
**Der Bürgermeister**  
**FB 2 - Bauen, Wohnen, Planen und Grünflächen**

# **Bebauungsplan Issum Nr. 1 a**

## **-Mühlenstraße-**

### **1. Änderung**

## **Vorentwurfsbegründung**



### **Planverfasser:**

StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

**16. Januar 2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtiger Zustand .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsvorgaben.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Ziele des Bebauungsplans .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>6.1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung.....</b>	<b>5</b>
<b>6.2</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung.....</b>	<b>6</b>
<b>6.3</b>	<b>Überbaubare Grundstücksflächen.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft.....</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Artenschutz .....</b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....</b>	<b>8</b>
<b>13</b>	<b>Altlasten und Altablagerungen .....</b>	<b>9</b>
<b>14</b>	<b>Kampfmittel .....</b>	<b>9</b>
<b>15</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen.....</b>	<b>9</b>
<b>16</b>	<b>Kosten.....</b>	<b>9</b>
<b>17</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>9</b>

## 1 Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Gemeinde Issum beabsichtigt, ein Verfahren zur 1. Änderung ihres Bebauungsplans Issum Nr. 1a im Bereich Waldstraße/Pappelstraße durchzuführen.

Die Planung steht im Zusammenhang mit dem Ziel der Gemeinde Issum, in erschlossener Siedlungslage kostengünstigen Mietwohnungsbau zu schaffen. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Bauausschuss in seiner Sitzung am 14.06.2016 die Verwaltung, u.a. für das Grundstück an der Waldstraße nach Projektentwicklern und Investoren zu suchen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.2017 wurde das Bebauungskonzept eines privaten Investors vorgestellt, das für die derzeit noch als Parkplatz und Grünfläche genutzte Fläche die Schaffung von insgesamt 16 barrierefreien Wohneinheiten vorsieht. Nach den ersten konzeptionellen Überlegungen könnten, unter Erhalt des angrenzenden Bolzplatzes, zwei durch ein zentrales Treppenhaus und Aufzug verbundene Baukörper entstehen. Vorgesehen ist eine zweigeschossige Bebauung zzgl. Staffelgeschoss.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält für die betreffende Fläche die Festsetzungen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleinspielfelder“ sowie Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“. Eine Realisierung der geplanten Wohngebäude des Antragstellers ist nach den genannten Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans nicht genehmigungsfähig.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es die Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die Wohngebietsausweisung planungsrechtlich vorzubereiten. Gleichzeitig sollen mögliche emissionsbedingte Nutzungskonflikte vermieden werden. Durch die umgebenden Nutzungen wie die benachbarten Sportplätze sind verschiedene Belange betroffen, die in ihrem Zusammenspiel nur durch die Abwägungsentscheidung der Bauleitplanung zufrieden stellend zu berücksichtigen sind.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Issum Nr. 1 a – Mühlenstraße - im Bereich der Flurstücke 152 und 610 (tlw.) in der Flur 24 der Gemarkung Issum.

Der Änderungsbereich ist rund 2.900 m<sup>2</sup> groß.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.

Abbildung: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)





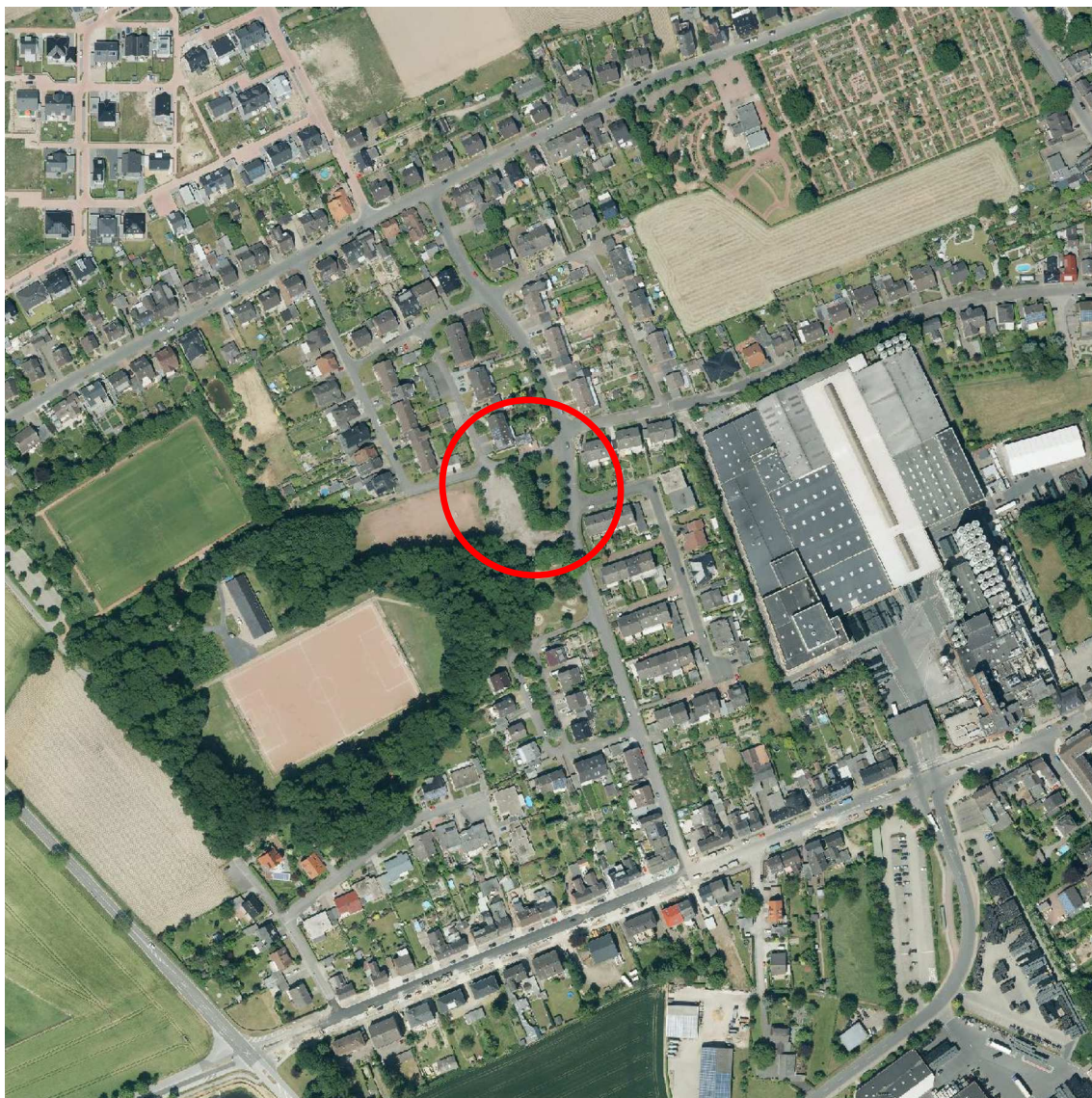
### 3 Gegenwärtiger Zustand

Der westliche und südliche Teil des Plangebiets ist eine als Parkplatz genutzte Schotterfläche. Im östlichen Teilbereich liegt eine Grünfläche mit einem umgrenzenden Gehölzstreifen.

Westlich des Plangebiets befindet sich eine Sportanlage mit mehreren Sportplätzen und einem Vereinsheim. Die Sportplätze sind von dichtem Baumbewuchs umstanden. Darüber hinaus ist die Umgebung überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. In einer Entfernung von rund 100 m östlich liegt das Gelände der Diebels-Brauerei.

Der landwirtschaftlich geprägte Außenbereich beginnt in rund 350 m Luftlinie westlich jenseits der Kevelaerer Straße (L 362).

Abbildung: Luftbild des Plangebiets (ohne Maßstab)

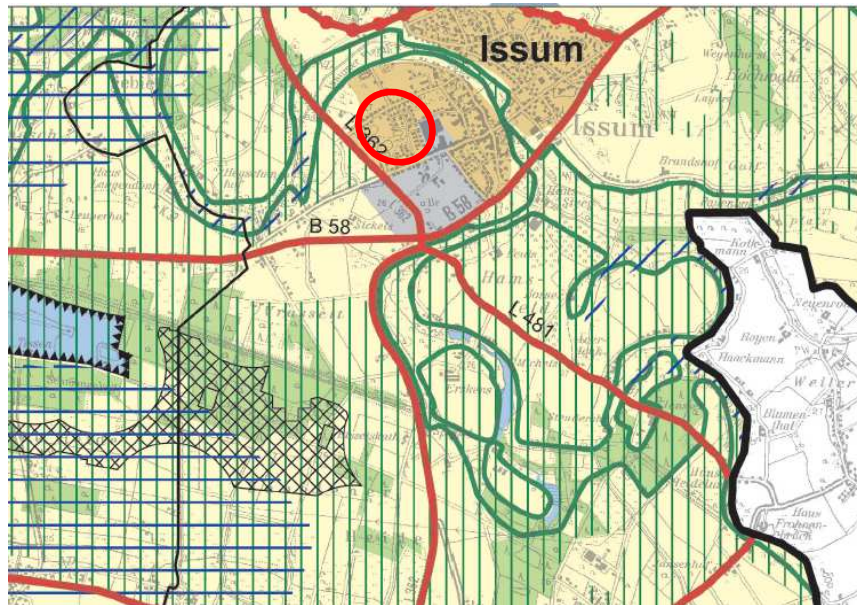


## 4 Planungsvorgaben

### Regionalplan

Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan (GEP 99) wie im in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf (RPD-E, Stand 2016) des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet.

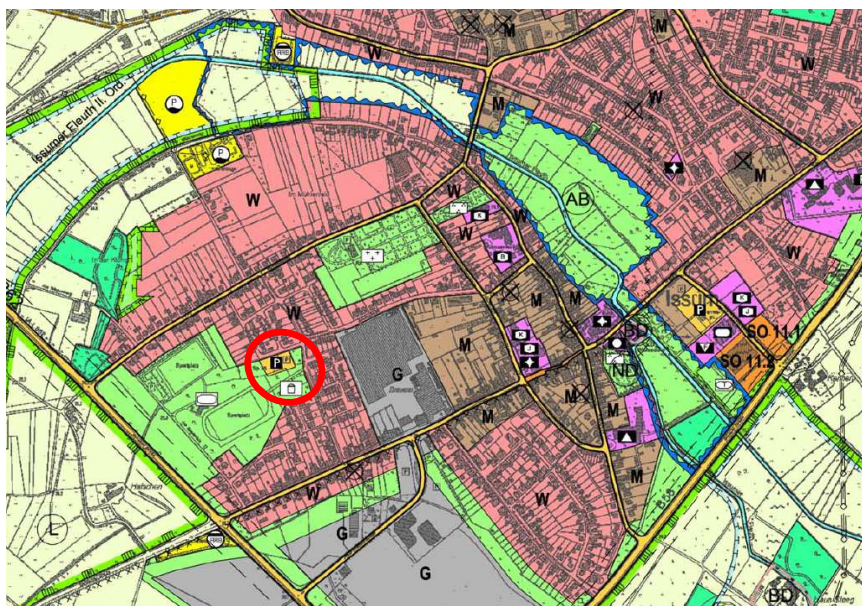
Abbildung: Darstellungen des Regionalplan-Entwurfs (ohne Maßstab)



### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Issum ist der Geltungsbereich im Osten als Grünfläche und im Westen als Verkehrsfläche – Parkplatz, öffentlich - dargestellt. Die notwendige Änderung des FNP erfolgt parallel bzw. vorlaufend zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren.

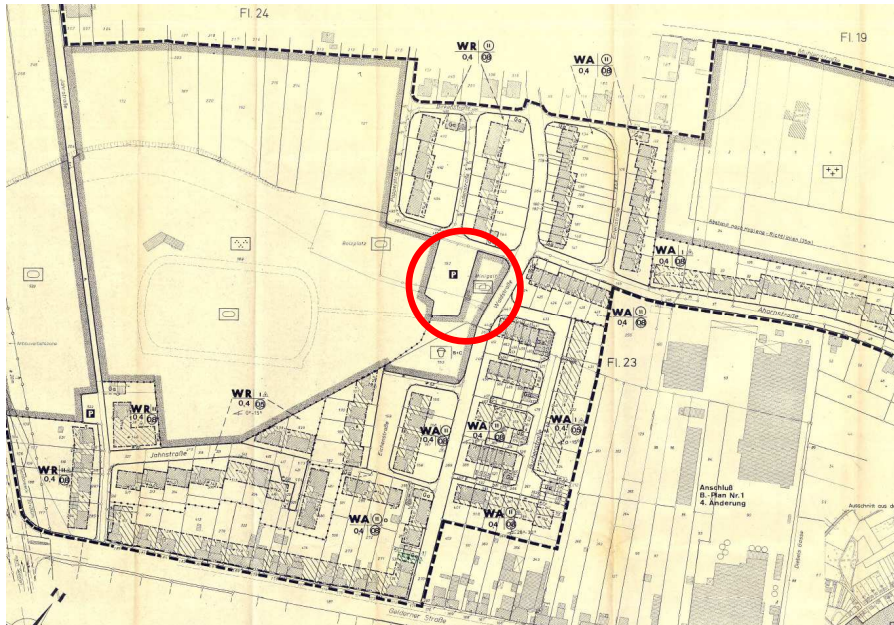
Abbildung: Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum (Auszug, ohne Maßstab)



## Bebauungsplan Issum Nr. 1a

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Issum Nr. 1a. Mit der Rechtskraft der Änderungsplanung verliert der bisherige Bebauungsplan für die betreffende Teilfläche seine Gültigkeit. Auf der Planurkunde des Bebauungsplans wird ein entsprechender Vermerk platziert, der für diesen Bereich auf den Änderungsbebauungsplan verweist.

Abbildung: Rechtskräftiger Bebauungsplan Issum Nr. 1a (Auszug, ohne Maßstab)



## Landschaftsplan/Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans und damit außerhalb des Landschaftsplans Nr. 13 Geldern - Issum.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

## **5 Ziele des Bebauungsplans**

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche und deren Erschließung zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum.

## **6 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

(Kleine) Läden zur Versorgung des Plangebietes, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe sind gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten zulässig und sollen es auch in diesem Bebauungsplan sein. Sie tragen ganz wesentlich zum Charakter eines zwar vornehmlich, aber nicht ausschließlich dem Wohnen zugedachten Baugebietes bei und weisen ein wohnverträgliches Nutzungsprofil auf.

Für die laut BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen – gilt das vorstehende nur eingeschränkt: ein Übergewicht gegenüber der Wohnnutzung wäre dem Wohngebietscharakter abträglich, da diese Nutzungsarten in besonderer Weise auch in Misch- und Kerngebieten „zu Hause“ sind und nicht unerhebliche Verkehrsmengen verursachen können. Deshalb werden sie für dieses Plangebiet – wie in der BauNVO – nur ausnahmsweise zugelassen.

Dass im vorliegenden Plangebiet auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke lediglich ausnahmsweise zugelassen werden sollen, dient der beabsichtigten Stärkung der Wohnfunktion in diesem Bereich.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe haben einen größeren Platzbedarf, als das Wohngebiet aufweist, und führen zu Zusatzverkehren, die an dieser Stelle nicht gewünscht sein können, weshalb sie nicht zulässig sind.

## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Festsetzungen zur maximalen Traufhöhe und Gebäudehöhe bestimmt.

### **Grundflächenzahl (GRZ)**

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung der GRZ leitet sich aus der BauNVO ab.

Die vorgenannte Festsetzung bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung wird der baulichen Dichte der Nachbarschaft gerecht und erlaubt eine wirtschaftlich tragfähige Ausnutzung der Grundstücke zu Wohnzwecken bei maßstäblicher Einpassung in den Siedlungszusammenhang.

### **Zahl der Vollgeschosse**

Die Zahl der Vollgeschosse wird für den neu zu bebauenden Bereich entsprechend der städtebaulichen Konzeption auf zwei festgesetzt. Die Festsetzung leitet sich aus der Geschossigkeit in den umliegenden Quartieren ab.

### **Traufhöhe, Firsthöhe**

Ziel der Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen ist – wie bereits bei der Zahl der Vollgeschosse – insbesondere eine der Lage am Siedlungsrand entsprechende Gestaltung der Gebäude hinsichtlich Kubatur und Höhenentwicklung. Dadurch wird eine Feinsteuerung der Bebauung ermöglicht, die sowohl zu einem harmonischen Erscheinungsbild der neuen Siedlung führt (interner Aspekt) als auch eine gestalterische Einbindung in das städtebauliche Umfeld garantiert (externer Aspekt).

### **6.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Dies gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens.

## **7 Erschließung**

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt von Norden über die Pappelstraße und von Osten über die Waldstraße.

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich keine Erschließungsstraße. Signifikante Auswirkungen auf die zu erwartende Verkehrsbelastung hat die Änderungsplanung nicht, da sie sich auf lediglich ein Baugrundstück bezieht.

## **8 Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze, die sich in den angrenzenden Straßen befinden, durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im weiteren Verlauf des Verfahrens durchgeführt und in der Erschließungsplanung weiter konkretisiert.

## **9 Belange von Natur und Landschaft**

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Die Bilanzierung des durch die Realisierung der Planung hervorgerufenen Eingriffs erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im weiteren Verlauf des Verfahrens und wird zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

## **10 Artenschutz**

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung<sup>1</sup> festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Am 22.11.2017 wurde eine Ortsbesichtigung des Plangebiets durchgeführt. Zudem wurde das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet.

---

<sup>1</sup> StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 a „Mühlenstraße“ der Gemeinde Issum, Kevelaer, 27.11.2017

Von den planungsrelevanten Arten für den 4. Quadranten der TK25 4404 (Issum) finden die allermeisten Arten im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Während der Ortsbesichtigung wurden auf der Eingriffsfläche 8 Vogelarten angetroffen. Planungsrelevante Arten waren nicht darunter.

Bei den angetroffenen Vogelarten handelte es sich um in NRW weit verbreitete Vogelarten und solche der Vorwarnliste, so dass sie für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Laichhabitats oder wertvolle Landhabitats von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

Die Gutachterin kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## 11 Immissionsschutz

In Bezug auf die westlich liegenden Sportanlagen handelt es sich bei dem vorliegenden Plangebiet um heranrückende Wohnbebauung. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer Realisierung der beabsichtigten Wohnnutzung wird deshalb ein Schallgutachten erarbeitet, welches die zu erwartende Sportanlagenlärmkulisse und den Schutzanspruch der zukünftigen Wohnnutzung betrachtet und mögliche Konflikte wie auch Maßnahmen aufzeigen wird.

Für den Fall, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung im Plangebiet überschritten werden, könnten im vorliegenden Bebauungsplan Lärminderungsmaßnahmen festgelegt werden.

Es ist aus derzeitiger Sicht angesichts der zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumente davon auszugehen, dass ein Ausgleich der betroffenen Belange möglich sein wird.

Insofern sind der Wohngebietsausweisung an dieser Stelle entgegenstehende unlösbare immissionschutzfachliche Probleme derzeit nicht zu erkennen.

Eine erhebliche Lärmbelästigung der umgebenden Wohngebiete durch den entstehenden Verkehr aus dem Plangebiet ist aus derzeitiger Sicht ebenfalls nicht zu erwarten. Die Benutzung von Stellplätzen und Garagen im öffentlichen Straßenraum wie auch auf den Grundstücken in Wohngebieten ist als Bestandteil des täglichen Lebens anzusehen. Dies sollte auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nahelegen.

## 12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind aus derzeitiger Sicht nicht betroffen. Auch über das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nichts bekannt.

Mit der Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan werden die Eigentümer auf die Anzeigepflicht nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW im Falle des Auffindens von Bodendenkmalsubstanz hingewiesen.

### **13 Altlasten und Altablagerungen**

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

### **14 Kampfmittel**

Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

### **15 Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

### **16 Kosten**

Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen fallen für die Gemeinde Issum nicht an.

### **17 Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht wird die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen berücksichtigen und als Teil der Begründung zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit durch Sportanlagenlärm getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden werden Aussagen zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zum Grundwasser und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die Siedlungsentwicklung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern und dem Verhalten bei Funden getroffen.

---

Erarbeitet:



**16. Januar 2018**

Gemeinde Issum  
Der Bürgermeister

Brüx





# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 a  
„Mühlenstraße“  
der Gemeinde Issum


Erstellt durch:



Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen  
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmbau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

27.11.2017



**Auftraggeber:**

Gemeinde Issum  
Der Bürgermeister  
Herrlichkeit 7-9  
47661 Issum

**Bauherr:**

Wohnungsgenossenschaft  
Gws Geldern e.g.  
Issumer Tor 6  
47608 Geldern

**über:**

Architekturbüro Bousart  
Dipl.-Ing. Jörg Bousart  
Mühlenstraße 18  
47661 Issum

**Auftragnehmer:**



Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen  
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

# Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG UND ANLASS .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....</b>	<b>5</b>
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung .....	5
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	5
4.3	Ortsbesichtigung.....	7
4.4	Methode .....	7
4.5	Ergebnisse - Vögel .....	7
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten .....	8
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten .....	8
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems .....	8
<b>5</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT .....</b>	<b>12</b>
5.1	Vögel .....	12
5.2	Amphibien und Reptilien.....	13
5.3	Säugetiere (Fledermäuse).....	13
<b>6</b>	<b>VERMEIDUNGSMASSNAHMEN.....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>GESAMTBEWERTUNG.....</b>	<b>15</b>
	<b>LITERATUR/LINKS .....</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>BILDDOKUMENTATION VOM 22.11.2017 .....</b>	<b>17</b>

## 1 Einleitung und Anlass

Die Gemeinde Issum plant ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 a „Mühlenstraße“ für das Grundstück an der Waldstraße durchzuführen. Die Fläche wird zurzeit vornehmlich als Grünanlage und Parkplatz genutzt.

Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Beratung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen und die zukünftige Ausrichtung zur Schaffung von Wohnraum. Ziel der Planung ist der Bau kostengünstiger Mietwohnungen.

Das vom Architekturbüro Bousart erarbeitete Baukonzept sieht die Entstehung von zwei durch ein zentrales Treppenhaus und Aufzug verbundene Baukörper auf einer ca. 2.000 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gemeindegrundstücks vor. Vorgesehen ist eine zweigeschossige Bebauung zzgl. Staffelgeschoss mit 16 barrierefreien Wohneinheiten. Der angrenzende Bolzplatz bleibt erhalten.

Die StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Änderung des Bebauungsplans planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (rot markiert).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der geplanten Vorhaben sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 190 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 133 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 13 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### 3 Planungsvorgaben

#### Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor, wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Etwa 630 m westlich liegt das FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“, welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Darüber hinaus erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Niers-und-Fleuthniederungen“ etwa 350 m westlich entfernt des Plangebiets.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

#### 4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 1 a befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Issum. Er wird durch die Pappelstraße im Norden sowie die Waldstraße im Osten begrenzt. Westlich des Plangebiets liegt ein Bolzplatz. Südlich führt ein Schotterweg entlang, der die Verbindung von der Waldstraße zum Vereinsheim und den Sportplätzen des SV Issum e.V. gewährleistet.

Der westliche und südliche Teilbereich des Plangebiets ist eine als Parkplatz ausgewiesene Schotterfläche.

Im östlichen Teilbereich hingegen liegt eine Grünfläche mit einem umgrenzten Gehölzstreifen. Entlang der Waldstraße stehen sechs Exemplare der Schwedischen Mehlbeere (*Sorbus intermedia*). Auf der Rasenfläche wurden eine Blau-Fichte (*Picea pungens 'Glauca'*) sowie zwei Birnbäume (*Pyrus spec.*) angelegt.

Die Umgebung umfasst Richtung Norden und Osten die Wohnbebauung der Gemeinde Issum. Südlich und westlich hingegen schließen sich Bereiche der Freizeitnutzung in Form von Spiel- und Sportplätzen mit dichtem Baumbewuchs an.

#### 4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhe-

stätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und der Umgebung nur das Plangebiet selbst.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmmissionen, die zu Störungen führen können.
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.

- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

### 4.3 Ortsbesichtigung

Am 22.11.2017 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten durchgeführt.

### 4.4 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Die nähere Umgebung wurde auf mögliche Neststandorte abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum möglicher Amphibienarten abgegangen.

### 4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Eingriffsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 8 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	Nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	nein



#### **4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten**

Während der Ortsbesichtigung wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

#### **4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Die bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Ringeltaube und Buchfink haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

#### **4.6 Auswertung des Fachinformationssystems**

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005, 2007, LANUV 2013).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten während der Ortsbesichtigung kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 21.11.2017 für den 3. und 4. Quadranten der TK25 4404 (Issum), da das Plangebiet an einer Messtischblatt-Schnittstelle liegt. Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorkommenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten und 4. Quadranten des Mess-  
tischblatts 4404 (Issum) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit  
im Eingriffsgebiet.

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung	MTB
<b>Säugetiere</b>					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Gebäudequartiere vorhanden. Fläche bleibt als Jagdgebiet erhalten. Keine Betroffenheit.	44043 44044
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Keine Gebäudequartiere vorhanden. Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.	44043 44044
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Keine potenziellen Höhlenquartiere vorhanden, Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.	44043 44044
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Keine potenziellen Höhlenquartiere vorhanden, Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.	44043 44044
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldart, Jagdgebiete durchschnittlich 18 ha groß. Keine Betroffenheit.	44043 44044
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Keine Gebäudequartiere vorhanden. Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.	44043 44044
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	Keine Gebäudequartiere vorhanden. Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.	44044

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung	MTB
<b>Säugetiere</b>					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Keine potenziellen Höhlenquartiere vorhanden, Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.	44043 44044
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Keine Gebäudequartiere vorhanden. Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.	44043 44044
<b>Vögel</b>					
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Aufgrund geringer Gebietsgröße und fehlendem Strukturereichtum kein essentielles Nahrungs-/Bruthabitat.	44043 44044
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Nistmöglichkeiten. Siedlungsnähe. Allenfalls Nahrungsgast.	44043 44044
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Kaum Nistmöglichkeiten für Wirtsvögel im Eingriffsgebiet vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.	44043 44044
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.	44043 44044
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Fehlen von Totholz und alten Baumbeständen. Allenfalls Nahrungsgast.	44044
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Fehlen von Totholz und alten Baumbeständen. Allenfalls Nahrungsgast	44043 44044
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Fehlen von Totholz und alten Baumbeständen. Allenfalls Nahrungsgast	44043 44044

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung	MTB
<b>Vögel</b>					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U	Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.	44043 44044
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G	Aufgrund von Jungholzbeständen und fehlendem Struktureichtum kein essentielles Nahrungs-/Bruthabitat.	44043 44044
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U↓	Aufgrund von Jungholzbeständen und fehlendem Struktureichtum kein essentielles Nahrungs-/Bruthabitat.	44043 44044
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U	Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.	44043 44044
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S	Aufgrund von Siedlungsnähe und fehlendem Struktureichtum kein essentielles Nahrungs-/Bruthabitat	44043 44044
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G	Kein Höhlenangebot vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.	44043 44044
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G	Keine Nistmöglichkeit vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.	44043 44044
<b>Reptilien</b>					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Aufgrund von fehlendem Struktureichtum kein geeignetes Habitat.	44043

## 5 Artenschutzrechtliches Fazit

### 5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Das Gebiet ist bereits durch die angrenzende Wohnbebauung, die Nutzung als Parkplatz und die Lage in der Nähe von Spiel- und Sportstätten sowie durch die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Desgleichen verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet. Allenfalls besuchen Nahrungsgäste die Planfläche. Insbesondere die Grünfläche mit dem umgrenzenden Gehölzstreifen und den Einzelbäumen auf der Rasenfläche weist einen hohen ökologischen Wert auf. Aufgrund der geringen Größe, der Siedlungsnähe und häufigen menschlichen Anwesenheit stellt es aber, genauso wenig wie die Schotterflächen, in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Mehrere Neststandorte, u.a. von der Elster und der Taube, befinden sich in den Baumbeständen auf der Grünfläche. Darüber hinaus wird die Blau-Fichte als Rückzugsort und Ansitzwarte von mehreren Arten gleichzeitig genutzt. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für eine Fläche von geringer Größe konnte im Plangebiet ein relativer Artenreichtum an Allerweltsarten beobachtet werden. Diese Vielfalt ist auf die umliegenden Habitatstrukturen zurückzuführen. Insbesondere die dichten Gehölzbestände südwestlich des Plangebiets bieten ökologisch wertvolle Bedingungen. Damit besteht für die im Plangebiet ansässigen Arten die Möglichkeit ein Ausweichhabitat in räumlicher Nähe zu finden.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

## **5.2 Amphibien und Reptilien**

Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Die Zauneidechse ist als planungsrelevante Art für den Messtischblattquadranten 44043 (Issum) gelistet. Grundsätzlich umfasst das Plangebiet einen geschotterten Bereich, welcher durch die Eidechse potenziell genutzt werden könnte. Da das Gebiet insgesamt aber eine geringe Strukturvielfalt aufweist, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Geeignete Versteckmöglichkeiten fehlen. Darüber hinaus wird das Gebiet durch Autos und Fußgänger frequentiert, was ein Vorkommen der Zauneidechse stark einschränkt.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Habitatausprägungen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Es besteht keine Betroffenheit.

## **5.3 Säugetiere (Fledermäuse)**

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von essenziellen Fortpflanzungsstätten und Quartieren kann aufgrund des Fehlens von Quartiermöglichkeiten im Gehölzbestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da es keine Gebäude im Plangebiet gibt, entfallen diese als potenzielle Quartiermöglichkeit für Fledermäuse. Ein weiterer Untersuchungsbedarf ist somit nicht gegeben.

Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Das Planungsgebiet steht nach dem Eingriff jedoch nur noch eingeschränkt als Nahrungsareal zur Verfügung. Allerdings stellen die angrenzenden Baumbestände und Grünlandflächen ein ausreichend großes Habitat dar, sodass der Verlust der Freifläche im Plangebiet angemessen kompensiert ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

## 6 Vermeidungsmaßnahmen

### V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

### V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

### Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden. Sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse gibt es so genannte Niststeine, die in das Mauerwerk bzw. die Fassade integriert werden können. Es findet sich im Allgemeinen eine sowohl den architektonisch-bautechnischen Anforderungen als auch den Bedürfnissen einer zu fördernden Art gerecht werdende Möglichkeit zur Einbindung von Niststätten (z.B. für Fledermäuse).

## 7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 a und die damit verbundene bauliche Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

---

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Verfasserin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 27.11.2017

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökologie

Sarah Strupat



## Literatur/Links

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.  
- Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf))

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT e.V. (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domröse Druck. Hagen.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. I103/1 vom 25.04.1979.

## 8 Bilddokumentation vom 22.11.2017



Foto 1: Blick von Osten (Waldstraße) auf das Eingriffsgebiet.



Foto 2: Blick von Süden auf die Grünfläche des Eingriffsgebiets, mit *Sorbus intermedia* entlang der Waldstraße.



**Foto 3:** Blick von Osten auf den Gehölzstreifen und die nördliche Plangrenze (Pappelstraße).



**Foto 4:** Blick von Osten auf zwei Birnbäume (*Pyrus spec.*) auf der Rasenfläche.



**Foto 5:** Blick von Süden auf die Grünfläche mit der Blau-Fichte (*Picea pungens* 'Glauca') im Zentrum.



**Foto 6:** Blick von Westen auf die südliche Planungsgrenze (Schotterfläche).



**Foto 7:** Blick von Süden auf die westliche Parkplatzfläche (Schotterfläche/Lagerplatz).



**Foto 8:** Blick von Südwesten auf die östliche Grünfläche mit Gehölzstreifen.